

Turnierordnung des Main-Vogelsberg-Schachverbands

Grundlage des Spielbetriebs im MVS (Bezirk 4 des Hessischen Schachverbands) ist die Hessische Turnierordnung (HTO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Turnierordnung des MVS regelt den Ablauf der Mannschafts-, Einzel-, Blitz- und Pokalmeisterschaften im Bereich des MVS sowie die Abwicklung von Protesten, Beschwerden und Berufungen, und bestimmt einige wenige Ergänzungen bzw. Änderungen der HTO. Außer dieser Turnierordnung gibt es im MVS keine Bestimmungen, welche die HTO abändern, einschränken oder ergänzen.

I. Mannschaftsmeisterschaften

A. Spielklassen

1. Spielklassen im MVS sind:
 1. die Bezirksoberliga mit 10 Mannschaften
 2. die Bezirksliga mit 10 Mannschaften
 3. die Bezirksklasse mit Staffeln bis zu 8 Mannschaften je nach Anzahl der Meldungen
 4. die Kreisoberliga mit 8 Mannschaften
 5. die Kreisliga mit 8 Mannschaften
 6. die Kreisklasse mit Staffeln bis zu 8 Mannschaften je nach Anzahl der Meldungen
 7. die Seniorenliga
2. In der Kreisoberliga und Kreisliga wird an sechs Brettern, in der Kreisklasse und in der Seniorenliga mit vier Brettern und in allen anderen Klassen an acht Brettern gespielt. Alle Achtermannschaften spielen an allen Spieltagen an demselben Termin (Terminblock A). Alle Sechser- und Vierermannschaften spielen ihre Spieltage jeweils gemeinsam an anderen Terminen (Terminblock B).
3. Die Staffeleinteilung erfolgt geographisch anhand der Ostkoordinate des Spiellokals der beteiligten Mannschaften. Zwei Mannschaften eines Vereins spielen grundsätzlich in verschiedenen Staffeln. Nur bei sehr ungünstiger geographischer Lage kann der Turnierleiter (TLfM) Ausnahmen zulassen.

4. In der Bezirksklasse und der Kreisklasse können Mannschaften ohne Vorbedingungen gemeldet werden. Werden nicht mehr als 10 Mannschaften für die Bezirksklasse gemeldet, wird nur in einer Staffel gespielt. Bei einer Staffelfgröße von 8 bis 10 Mannschaften gibt es in diesem Fall zwei Aufsteiger in die Bezirksliga, ansonsten gilt Ziffer 6 der MVS-TO.
5. Spielgemeinschaften
 - a) In begründeten Ausnahmefällen sind bis hinauf in die Bezirksliga Spielgemeinschaften (SG) möglich. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand und ist auf maximal drei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung nach Ablauf der gesetzten Frist ist auf erneuten schriftlichen Antrag hin möglich.
 - b) Für jede SG ist ein verantwortlicher Vertreter (i.d.R. der Mannschaftsführer) zu benennen, die beteiligten Spieler verbleiben Mitglieder ihrer Stammvereine, und für auflaufende Verbindlichkeiten (insb. Strafen) haften die beteiligten Vereine zu gleichen Teilen.
 - c) Eine SG wird bzgl. der nachfolgenden Regelungen, insb. zur Klasseneinteilung und für Ersatzspieler, als Mannschaft aller beteiligten Vereine gewertet. (Somit können sich in der SG gemeldete Spieler in höheren Mannschaften ihres Vereins fest spielen, und nicht fest in einer Mannschaft gemeldete Spieler der beteiligten Vereine dürfen in der SG eingesetzt werden.)
 - d) In einer SG müssten Stammspieler aus allen beteiligten Vereinen gemeldet sein. Für Heimspiele der SG soll ein festes Spiellokal für die gesamte Saison bestimmt werden. Von der SG errungene Preise werden zu gleichen Teilen unter den beteiligten Vereinen aufgeteilt, bei unteilbaren Preisen kann auch ein entsprechender finanzieller Ausgleich erfolgen.

B. Aufstieg und Abstieg

6. Es steigen auf:
 - a) der Meister der Bezirksoberliga in die Landesklasse,
 - b) Meister und Zweitplatzierte der Bezirksliga und Kreisliga in die jeweils nächsthöhere Spielklasse und
 - c) jeweils die Staffelsieger der Bezirksklasse in die Bezirksliga und die Staffelsieger der Kreisklasse in die Kreisliga.
7. Die Letztplatzierten der Bezirksoberliga, Bezirksliga, Kreisoberliga und Kreisliga steigen in die jeweils nächsttiefere Spielklasse ab. Wenn eine oder mehrere Mannschaften aus der Landesklasse in den Bezirk 4 absteigen, erhöht sich diese Zahl entsprechend.
8. Sind die Klassen oder Gruppen nicht vollzählig, vermindert sich die Zahl der Absteiger (Ausnahme siehe Ziffer 12).
9. Der Tabellenletzte einer Klasse oder Staffel steigt in jedem Falle ab. Ist eine Klasse oder Staffel zahlenmäßig dadurch unvollständig, steigt die nachfolgend berechnete Mannschaft der darunterliegenden Klasse auf. Gibt es mehr Berechnete als Plätze, so soll Einvernehmen erzielt werden. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet das Los über die Vergabe des Platzes.
10. Kommt eine Mannschaft in der Entscheidung um Auf- bzw. Abstieg durch kampflos gewonnenen Mannschaftskampf in einen Brettpunktvorteil, so entscheidet ein Stichkampf. Sind nach Abschluss der Spielrunde in einer Klasse Stichkämpfe um den Auf- und/oder Abstieg erforderlich, so entscheidet der TLfM über Termin, Ort und Modus (siehe Ziffern 26 und 27 der HTO).
11. Wird der Aufstieg von einer Mannschaft nicht wahrgenommen, so gehen die Rechte auf die nachfolgende Mannschaft über. Dies gilt auch für eine eventuelle Vergabe von Preisen an die Staffelsieger. Verzichtet auch diese, trifft der Vorstand eine Ermessensentscheidung.
12. Scheidet eine Mannschaft im Laufe des Spieljahres aus, so gilt sie als Absteiger und der Verein wird mit einer Geldbuße von 100 EUR belegt. Zieht ein Verein eine Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb vor der Hälfte der zu spielenden Runden zurück, werden die gemeldeten Spieler

dieser Mannschaft für laufende Mannschaftskämpfe des Bezirks 4 bis zum Saisonende gesperrt.

13. Mannschaften eines Vereins, der neu in den Spielbetrieb eintritt, werden je nach gewünschter Brettanzahl der Bezirksklasse bzw. der Kreisklasse zugeteilt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
14. Die Teilnahme an der Kreisoberliga und der Seniorenliga ist mit keiner Qualifikation für eine höhere Klasse verbunden.

C. Zusätzliche Turnierbestimmungen

15. Die Spielberechtigung für Ersatzspieler regelt sich im MVS entsprechend den Ziffern 18 bis 21 der HTO. Ausnahmen:
 1. spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in der Kreisklasse B, so können gemäß der Rangfolge der Mannschaften aus der einen für eine andere Spieler als Ersatz gestellt werden.
 2. Für eine 6er-Mannschaft dürfen nur bis zu 14 Ersatzspieler eingesetzt werden, bei den 8er-Mannschaften nur bis zu 12 Ersatzspieler.
16. Die Bedenkzeit beträgt für alle Spielklassen mit Ausnahme der Seniorenliga 100 Minuten für 40 Züge plus 50 Minuten für den Rest der Partie mit 30 Sekunden Zeitgutschrift pro Zug von Beginn an. Der Zeitmodus in der Seniorenliga ist 90 Minuten für 30 Züge und dann 30 Minuten für den Rest der Partie.
17. Alle Mitgliedsvereine des MVS können mit beliebig vielen Mannschaften an der Seniorenliga teilnehmen. Jeder eingesetzte Spieler muss für den Verein spielberechtigt sein (oder für ihn eine Gastspielberechtigung besitzen), der ihn einsetzt und er muss in dem Spieljahr (1. September bis 31. Mai) das 60. Lebensjahr (bei Damen das 55. Lebensjahr) vollenden. Pro Mannschaftskampf kann nur ein Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigung muss vor dem 1. September einer jeden Saison bei dem Turnierleiter beantragt worden sein und kann pro Spieler für jeweils nur einen Verein ausgesprochen werden.
18. In der Seniorenliga gibt es keine feste Brettreihenfolge.

19. Änderung der Ziffern 24 und 25 der HTO: Spielbeginn der Mannschaftskämpfe im MVS ist an Samstagen um 18.00 Uhr. Die Seniorenliga spielt mittwochs um 14 Uhr. Die Termine für die Mannschaftskämpfe richten sich nur nach den Belangen des MVS. Es sind nur die MVS-EM und die Hessischen EM zu berücksichtigen. Die Schulferien sollen bei der Terminwahl für Mannschaftswettkämpfe berücksichtigt werden.
20. Spielverlegungen müssen vor dem Spieltermin beim TLfM beantragt werden. Eine bestimmte Frist ist dafür nicht vorgesehen. Mannschaftskämpfe sind nur vorverlegbar. Spiele in der ersten oder letzten Runde können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen verlegt werden.
21. Ergänzung der Ziffer 29 bzw. 106 der HTO: Ungerechtfertigtes Nichtantreten einer Mannschaft wird mit einer Geldbuße von 10 EUR pro Brett geahndet. Im Wiederholungsfalle verdoppelt sich jeweils das Bußgeld.
22. Beide Mannschaftsleiter sind für die Eintragung des Wettkampfergebnisses in das Portal64 innerhalb von 24 Stunden verantwortlich. Die Frist beginnt ab Wettkampfbeginn zu laufen. Wird diese Frist versäumt, ist vom Gastgeber ein Spielbericht an den Staffelleiter innerhalb von 5 Werktagen zu senden. Der Gastgeber hat ein Ordnungsgeld in Höhe von 25 EUR zu zahlen.
23. Jeder Verein hat entsprechend der Anzahl der gemeldeten Mannschaften den Nachweis über gleichviel ausgebildete "Turnierleiter" (MVS-Schiedsrichterausbildung) zu führen.
24. Ein Schiedsrichter wird auf Wunsch einer der beteiligten Mannschaften oder nach Maßgabe des TLfM in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden für einen Mannschaftskampf eingesetzt. Die Kosten tragen die beteiligten Mannschaften anteilig. Die Schiedsrichterabrechnung richtet sich nach der HTO.

II. Einzelmeisterschaften

25. Die Einzelmeisterschaften des MVS werden als Open in Schweizer System mit 7 Runden ausgetragen
26. Die Bedenkzeit beträgt 120 Minuten für 40 Züge und bis zu 30 Minuten für den Rest der Partie. Der bestplatzierte für den MVS spielberechtigte Teilnehmer ist der Bezirksmeister

und vertritt den MVS auf der Hessenmeisterschaft und beim „Goldenen Springer“.

27. Bei Punktgleichheit entscheidet die Feinwertung gemäß Ziffer 7 der HTO über die Platzierung und Vergabe von Preisen. Bei Gleichheit in der Feinwertung in der ersten Stufe werden der Platz und evtl. Preisgelder zu gleichen Teilen geteilt.
28. Bei Punktgleichheit und Gleichheit in der ersten Stufe der Feinwertung entscheidet um den Titel des Bezirksmeisters ein Stichkampf mit 15 Minuten Bedenkzeit. Es wird mit vertauschten Farben gespielt; haben die Spieler noch nicht gegeneinander gespielt, wird die Farbverteilung ausgelost. Bei erneuter Gleichheit gelten dann die weiteren Stufen der Feinwertung.
29. Von den Teilnehmern der Einzelmeisterschaft werden ein Nenngeld und ein Reuegeld lt. Ausschreibung erhoben.
30. Weiterhin soll jedes Jahr eine offene Senioreneinzelmeisterschaft ausgetragen werden. Den genauen Modus legt der Seniorenwart in der Ausschreibung fest.

III. Blitzmeisterschaften

A. Blitz-Mannschaftsmeisterschaft

31. In jedem Jahr wird eine Blitzmeisterschaft für Vierermannschaften ausgetragen.
32. Spielberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des MVS. Jeder eingesetzte Spieler muss für einen Verein des MVS spielberechtigt sein.
33. Die erstplatzierten Mannschaften (nach Ziffer 35 der HTO) nehmen als Vertreter des MVS an der hessischen Blitz-Mannschaftsmeisterschaft teil.
34. Das Turnier wird ein- oder mehrrundig nach den FIDE-Blitzregeln ausgetragen.
35. Die Wertung erfolgt nach Ziffer 27 der HTO.
36. Meldungen müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin an den TLfM erfolgen. Dabei ist eine Brettfolge anzugeben, die für die Dauer des Turniers verbindlich ist (Bretttausch ist nicht zulässig). Außer den Stammspielern sind zwei Ersatzspieler zugelassen. Auch sie müssen in der Meldung genannt werden.

37. Von den Teilnehmern der Blitz-Mannschaftsmeisterschaft wird ein Nenngeld erhoben.

B. Blitz-Einzelmeisterschaft

38. In jedem Jahr wird eine Blitz-Einzelmeisterschaft ausgetragen.
39. Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler, die für einen Mitgliedsverein des MVS spielberechtigt sind.
40. Die erstplatzierten Spieler (nach Ziffer 31 der HTO) nehmen als Vertreter des MVS an der hessischen Blitz-Einzelmeisterschaft teil.
41. Bei Punktgleichheit an der Spitze entscheidet ein Stichkampf über zwei Partien. Ergibt sich auch dann keine Entscheidung, ist Sieger, wer die nächste Partie gewinnt. Bei mehreren punktgleichen Spielern an der Spitze wird eine einfache Stichrunde ausgetragen.
42. Meldungen müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin an den TLfE erfolgen.
43. Von den Teilnehmern der Blitz-Einzelmeisterschaft wird ein Nenngeld erhoben.
44. Weiterhin soll jedes Jahr eine offene Seniorenblitzeinzelmeisterschaft ausgetragen werden. Den genauen Modus legt der Seniorenwart in der Ausschreibung fest.

IV. Pokalturniere

A. Mannschaftspokalturnier „Heinz-Köhler-Pokal“

45. In jedem Jahr wird ein Mannschaftspokalturnier für Vierermannschaften im KO-System ausgetragen.
46. Alle Mitgliedsvereine des MVS können mit beliebig vielen Mannschaften teilnehmen. Jeder eingesetzte Spieler muss für den Verein spielberechtigt sein, der ihn einsetzt.
47. Jeder Verein kann für jede Mannschaft bis zu 10 Spieler melden, von denen er dann nach Belieben 4 Spieler ohne feste Brettfolge einsetzen kann. Die gemeldeten Spieler dürfen in keiner anderen Pokalmannschaft gemeldet und/oder eingesetzt werden.

48. In der Mannschaftsbesprechung vor der Saison wird jeder gemeldeten Pokalmannschaft eine Platzziffer zugelost. Damit werden die Spielpaarungen bis zum Finale nach dem Prinzip der KO-Turniere der FIDE, entsprechend Ziffer 3.4, bestimmt. Das Heimrecht wechselt entsprechend Ziffer 3.5 der FIDE-Regeln.
49. Die Halbfinalspiele und das Finale werden an einem Spieltag durchgeführt. Für beide Runden dürfen insgesamt nur 6 Spieler pro Mannschaft nominiert werden.
50. Die Spielrunden werden bei freier Terminwahl (ohne Einigung gilt der vom TLfM angegebene "letzte Spieltag") in der Zeit vom 1. September bis 31. Mai ausgetragen.
51. Die erstgenannte Mannschaft der Auslosung hat in diesen Runden Heimrecht. Sie ist für das Zustandekommen des Spiels und für die Meldung des Ergebnisses bis zu einem vom TLfM festgesetzten Termin verantwortlich.
52. Für 40 Züge sind 120 Minuten und dann 30 Minuten für den Rest der Partie festgelegt
53. Bei unentschiedenem Spielausgang entscheidet die Berliner Wertung (Sieg an Brett 1 = 4 Punkte, Sieg an Brett 2 = 3 Punkte, Sieg an Brett 3 = 2 Punkte, Sieg an Brett 4 = 1 Punkt; bei Remis jeweils die halbe Punktzahl). Ist danach kein Sieger ermittelt, so wird nach einer Pause von 10 Minuten eine 5-Minuten-Blitzpartie mit vertauschten Farben gespielt. Endet dieser Kampf unentschieden, entscheidet die Berliner Wertung des Blitzkampfes, danach das Los.
54. Die siegreiche Mannschaft des Pokalturniers ist Mannschaftspokalsieger des MVS. Sie vertritt diesen beim hessischen Mannschaftspokalturnier.

V. Proteste, Beschwerde, Berufung

55. Alle Streitfälle, die sich aus dem Spielbetrieb des MVS ergeben, werden im MVS entschieden.
56. Die Instanzen des MVS sind:
 1. der Turnierleiter des MVS (TLfE bzw. TLfM),
 2. der Turnierausschuss des MVS und
 3. der Vorstand des MVS.
57. Gegen die Entscheidung eines Wettkampfleiters kann sofort formlos protestiert werden. Dieser Protest hat keine

aufschiebende Wirkung. Auf Weisung des Wettkampfleiters muss weitergespielt werden.

58. Gegen die Entscheidung eines Wettkampfleiters kann beim zuständigen Turnierleiter schriftlich Protest erhoben werden. Dies muss innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Protestgrundes geschehen.
59. Proteste sind vom Turnierleiter innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang (Poststempel) zu entscheiden.
60. Nach Beendigung eines Turniers können Proteste nicht mehr erhoben werden.
61. Entscheidungen des Turnierleiters können durch Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Entscheidung beim Turnierleiter einzureichen.
62. Über Beschwerden entscheidet der von der Mitgliederversammlung gewählte Turnierausschuss. Dies soll innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang (Poststempel) erfolgen.
63. Bei der Entscheidung des Turnierausschusses sind die Stellungnahmen des Turnierleiters und der Beteiligten zu berücksichtigen. Zu einer mündlichen Verhandlung können sie eingeladen werden. Der Turnierausschuss kann Zeugen hören.
64. Bei Stimmengleichheit sind Anträge an den Turnierausschuss abgelehnt.
65. Gegen eine Entscheidung des Turnierausschusses kann, soweit sie nicht endgültig ist, innerhalb von zwei Wochen Berufung eingelegt werden. Berufungsinstanz ist der Vorstand, der in allen Wettkampf- und Turnierangelegenheiten endgültig entscheidet. Der Turnierleiter ist hierbei nicht stimmberechtigt.
66. Beschwerden (an den Turnierausschuss) und Berufungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen bei Protesten in der zweiten Instanz für Einzelspieler 20 EUR bzw. für Vereine/Mannschaften 40 EUR. In der dritten Instanz betragen die Gebühren jeweils 50 EUR.
67. Die Zustellung der Rechtsmittelschrift erfolgt stets direkt an den Turnierleiter, die Einzahlung der Gebühr erfolgt an die MVS-Kasse. Die Einzahlung der Gebühr ist innerhalb der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist zu veranlassen, an-

dernfalls gilt das Rechtsmittel als nicht eingelegt. Die Gebühr wird zurückgezahlt, wenn dem Rechtsmittel stattgegeben wird oder das Rechtsmittel als nicht eingelegt gilt. Beschwerden und Berufungen sind stets fünffach schriftlich einzureichen. Werden erforderliche Kopien auf Anforderung nicht unverzüglich nachgereicht, wird das Rechtsmittel unzulässig.

68. Der Turnierausschuss besteht aus 4 ordentlichen und 2 Ersatzmitgliedern, die am Tage ihrer Wahl 6 verschiedenen Vereinen angehören müssen.
69. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung in den Jahren mit gerader Zahl. Wiederwahl ist zulässig.
70. Der Turnierausschuss wählt durch einfache Mehrheit aus seiner Mitte einen Turnierausschussvorsitzenden samt zweier Stellvertreter. Die Wahlhandlung erfolgt unmittelbar nach der Wahl des Turnierausschusses.
71. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt, besetzt der Vorstand dieses kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese nimmt eine Neuwahl – ggf. nur für die restliche Amtszeit – vor.
72. Der Turnierausschuss verhandelt schriftlich oder mündlich. Über die Zweckmäßigkeit des Verfahrens entscheidet der Turnierausschussvorsitzende.
73. Ist ein Mitglied des Turnierausschusses selbst oder sein Verein an einem Streitfall direkt oder mittelbar beteiligt, so ist es nicht berechtigt, an der Entscheidung mitzuwirken. Ist ein Mitglied des Turnierausschusses verhindert oder befangen, tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle. Die Auswahl trifft der Turnierausschussvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter. Die Bestimmung gilt sinngemäß bei schriftlichen Verfahren.
74. Der Turnierausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Wird der Turnierausschuss durch Verhinderung oder Befangenheit zu vieler seiner Mitglieder handlungsunfähig, ist der Protestfall direkt an die nächsthöhere Instanz zu verweisen.

VI. Allgemeines

75. Die Ausschreibung für Turniere des MVS und sonstige Mitteilungen erfolgen im amtlichen Verkündungsorgan des MVS. Eine weitere Mitteilung ist nicht notwendig.
76. Die Höhe von Nenngeldern, Reuegeldern sowie Preisgeldern legt der Vorstand fest.
77. Alle im Bereich des MVS durchzuführenden Mannschafts- und Einzelturniere werden nach der Hessischen Turnierordnung und der Turnierordnung des MVS abgewickelt.
78. Zusätzliche Bestimmungen, die sich aus beiden Turnierordnungen nicht ergeben, werden nur dann wirksam, wenn sie vor der Ausschreibung des Turniers zustande gekommen und spätestens bei der Ausschreibung veröffentlicht worden sind.
79. Rückwirkende Bestimmungen sind in jedem Falle unzulässig.
80. Notwendig werdende Änderungen der Turnierordnung des MVS erfolgen höchstens einmal jährlich vor Beginn des Spieljahres.

Hanau, den 02.05.2016